



Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: **2021**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Gemäß den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur, zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, ergeben sich für 2021 folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	9:15 - 14:45	09:45 - 11:45	8:30 - 18:00	7:30 - 17:30
Umspg. MS/NS	10:00 - 12:30	-	11:30 - 18:30	8:45 - 13:00 14:00 - 18:45
Niederspannung	-	-	18:00 - 19:00	10:00 - 13:00 16:30 - 19:00

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.